MUSEUM DER STADT VILLACH

47. Jahrbuch 2010

Neues aus Alt-Villach

Dieter Neumann

Beiträge zur Stadtgeschichte

INHALT

Vorwort
Aus der Geschichte der traditionsreichen Stadt
Länder und Völker
Bis zur Brücke von Villach
Villach, ein traditionsreicher Name
Ein Königsgut mit Burg und Kirche
Bamberg und Villach
In villa quae vocatur Villach
Die Stadt und eine Urkunde von 1240
Villachs Siegel und Wappen
Villacher Stadtrechte
Die Stadtordnung von 1392
Marktplätze und Marktzeiten
Handel und Verkehr
Bürgermeister, Richter und Rat
Bürgereid und Richtereid
Die wehrhafte Stadt
Die Stadtmauer
Robot für den Graben 1482
Ein Sturmangriff
Die Türkeneinfälle nach Kärnten
Der Bauernbund
Pranger, Galgen und Schwert
Paolo Santonino berichtet über Villach
Paracelsus und Villach
Judendorf, Villach und die Juden
Drei Erdbeben
Das privilegierte Bürger-Corps
Auf dem Weg vom 19. ins 21. Jahrhundert

Bürgereid und Richtereid

Die Schwurformeln für Villacher Stadtrichter und für die Aufnahme von Neubürgern, wie sie gewiss ähnlich auch schon zuvor üblich waren, wurden von Friedrich von Aufsess, Bamberger Bischof von 1421 bis 1431, zugleich mit seiner Stadtordnung im Jahr 1423 festgelegt.¹



Schwur vor dem Richter, Bamberger Halsgerichtsordnung 1508

Richter Eid - also soll ein jeglicher Richter schwören, so ihm das Gericht anzutreten befohlen wird:

"Dass ich meinem gnädigen Herrn von Bamberg, seinem Gotteshaus und Nachfolgern getreu und gewere sein will, ihren Schaden abwenden und Nutzen fördern werde, ungefährdet; und auch sein Gericht und die Maut zu Villach mit ihren Rechten und Zugehörungen getreulichen hand-

¹ Diese Villacher Eidesformeln sind im Standbuch 2900 des Staatsarchivs in Bamberg enthalten, dort fol. 5 v; die Textwiedergabe ist hier sprachlich geglättet.

haben und richten will, dem Armen also wie dem Reichen, und sonderlich die Gesetze, die dann der Stadtbrief, den der genannte mein Herr von Bamberg mit Namen Bischof Friedrich der Stadt Villach gegeben hat, enthält, fest halten, schirmen und handhaben will; alles nach meinem besten Vermögen ohn alle Gefährdung; also bitte ich Gott ..."

Bürger-Eide: Es ist zu merken, wenn man einen künftig als Bürger aufnehmen will, so soll man ihm den hernach geschriebenen Eid und auch den andern hernach geschriebenen, der Bürger zu werden berührt, beide vorlesen und ihn die also zu halten schwören lassen und daran nichts verkehren:

"Dass ich meinem gnädigen Herrn, Herrn Friedrich Bischof zu Bamberg, seinen Nachkommen und dem Gotteshaus daselbst getreu, gewere und gehorsam sein soll und will und eine rechte Erbhuldigung tun, wie ich ihnen als meinen rechten Herrn sein und tun soll: ihren Schaden abwenden und ihren Nutzen anstreben, ihre Maut, Gericht und ander Herrlichkeit fördern nach meinem Vermögen, und die nicht verschweigen und besonders melden will, und nach Abgang des vorgemeldten meines gnädigen Herrn, oder wenn er nicht mehr Bischof zu Bamberg ist, meinen Herrn des gemein Capitels zu Bamberg gewarten, bis an einen künftigen erwählten Bischof zu Bamberg, dem mich dann dasselbe Capitel neuerlich zu huldigen, geloben und schwören heißt ohne Arglist ungefährdet; und wäre es, dass mein vorgenannter Herr das Gotteshaus aufgebe oder einer anderen Person zuwenden und eingeben wolle ohne Willen und Wissen desselben gemein Capitels, demselben soll und will ich doch nicht gewärtig sein oder Huldigung tun, ich würde denn von einem gemein Capitel zu Bamberg dazu verhalten. Würde auch, was Gott verhüte, mein obgenannter Herr gefangen, so soll und will ich dem obgenannten gemain Capitel gehorchen, so lang bis er wieder ledig und frei werde, ungefährdet; also mögen mir Gott und die Heiligen helfen."

Also soll ein jeglicher, der Bürger werden will, schwören:

"Dass ich meinem gnädigen Herrn von Bamberg und seinem Gotteshaus und der Stadt zu Villach getreu und gewärtig sein will, ihren Schaden abwenden und ihr Frommen fördern werde; und auch seinem Anwalte, Richter und Gericht daselbst gehorsam sein werde, desselben meins Herrn und seins Gotteshauses Rechte befolgen und auch keinen andern Herren, während ich sein Bürger daselbst bin, haben oder gewinnen soll noch will ohne sein und seiner Anwälte besonder Willen und Wissen; und dass ich auch den Eid, den der Rate und Gemein der genannten Stadt Villach dem vorgenannten mein gnädigen Herrn von Bamberg und seinem Gotteshaus geschworen haben, den man mir hier vorgelesen hat, in allen seinen Punkten und Artikeln getreulich halten will, ungefährdet; also wie oben."